

DAS DORF DER DÖRFER

Abwasserreglement	
Abwasserreglement	

Art. 22

Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

INHALTSVERZEICHNIS

Kontrollrecht

l.	Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich		Art.	1
Beiz	zug Dritter	Art.	2
II.	Reinhaltung der Gewässer		
1.	Behandlung und Beseitigung des Abwassers		
Plan	nung	Art.	3
Abw	vasseranlagen	Art.	4
Priva	ate Abwasseranlagen	Art.	5
Mitb	oenützung und Übernahme	Art.	6
Vers	sickerung und Einleitung	Art.	7
Sick	erwasser aus Deponien	Art.	8
2.	Öffentliche Kanalisation		
Erste	ellung durch die Gemeinde	Art.	9
Erste	ellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anso	chluss	Art.	11
3.	Anforderungen an Abwasseranlagen		
Erste	ellung und Betrieb	Art.	12
Unte	erhalt	Art.	13
Stan	nd der Technik	Art.	14
Zust	tändigkeit	Art.	15
III.	Bewilligung und Kontrolle		
Bew	villigungspflicht	Art.	16
Gesı	uche	Art.	17
Abw	vassertechnische Voraussetzungen	Art.	18
Verf	fahrensvorschriften	Art.	19
Kontrolle und Abnahme		Art.	20
Leitungskataster		Art.	21

IV.	Finanzierung		
1.	Allgemeines		
Mitte	el	Art.	23
Gem	neinderechnung	Art.	24
Private Abwasseranlagen		Art.	25
2.	Gebühren		
Grun	ndgebühr	Art.	26
	mutzwassergebühr		
	lgemein	Art.	27
	etriebe erabsetzung	Art. Art.	28 29
	ührenansätze	Art.	30
CCDC	uni chansacze	7116.	50
3.	Beiträge		
Gebä	äudebeitrag	Art.	31
Nach	nzahlung	Art.	32
Sond	derfälle	Art.	33
Gese	etzliches Pfandrecht	Art.	34
4.	Gemeinsame Bestimmungen		
Zahlı	ungspflicht	Art.	35
Rech	nnungstellung	Art.	36
Fällig	gkeit	Art.	37
Verz	rugszins	Art.	38
Verjä	ährung	Art.	39
V.	Verschiedene Bestimmungen		
C	-	Ab	40
	ässerschutzpolizei	Art.	40
Treib		Art.	41
Ausn	nahmebewilligungen	Art.	42
VI.	Schlussbestimmungen		
Aufh	nebung bisherigen Rechts	Art.	43
Über	rgangsbestimmungen	Art.	44
Vollz	zugsbeginn	Art.	45
Faku	ultatives Referendum	Art.	46

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art 3

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Abwasseranlagen

Art. 4

Der Gemeinderat sorgt für:

- Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen oder bereitstellen lassen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Die genauen Abgrenzungen der öffentlichen Kanalisationsanlagen werden in der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) festgelegt;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme Art. 6

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung und Einleitung

Art. 7

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist².

Sickerwasser aus Deponien

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde Art. 9

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss dem kantonalen Enteignungsgesetz³ einzuleiten.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁴.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 12

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

sGS 735.1

Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Unterhalt

Art. 13

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Stand der Technik

Art. 14

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 15

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

Art. 16

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

Art. 17

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

Art. 18

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

Art. 19

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements und des Baugesetzes.

Kontrolle und Abnahme

Art. 20

Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

Art. 21

Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

Kontrollrecht

Art. 22

Die zuständige Behörde kann die Abwasseranlage jederzeit kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anordnen.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

Art. 23

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Gemeinderechnung

Art. 24

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁵ gedeckt.

⁵ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Private Abwasseranlagen

Art. 25

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt, inkl. Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, obliegen den Eigentümern privater Abwasseranlagen.

2. Gebühren

Grundgebühr

Art. 26

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, hat der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Bemessungsgrundlage: Die Grundgebühr ist pro Haushalt oder pro Betrieb zu entrichten, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Für Kantonsstrassen 2. Klasse sowie Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse wird der Ansatz je m² Strassenfläche festgelegt. Die Grundgebühr wird nur auf Strassen innerhalb der Bauzone erhoben.

Schmutzwassergebühr

a) allgemein

Art. 27

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b) Betriebe

Art. 28

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Eigentümer des Betriebs kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c) Herabsetzung

Art. 29

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Gebührenansätze

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.

3. Beiträge

Gebäudebeitrag

Art. 31

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, bezahlt der Eigentümer einen einmaligen Beitrag von 2,2 % des Neuwerts.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁶ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 32

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,2 % der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.—, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁷, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Sonderfälle

Art. 33

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁸, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

⁶ sGS 873.1

Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 34

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁹.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Zahlungspflicht

Art. 35

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
- b) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Rechnungstellung

Art. 36

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Art. 37

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

⁹ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Verzugszins

Art. 38

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁰ zu verzinsen.

Verjährung

Art. 39

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei

Art. 40

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut

Art. 41

Der Gemeinderat kann die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut erlassen.

Ausnahmebewilligungen

Art. 42

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 43

Das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Bütschwil vom 21. September 2005 und das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Ganterschwil vom 6. Mai 1997 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 44

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des bisherigen Abwasserreglements abzurechnen.

Vollzugsbeginn Art. 45

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Fakultatives Referendum Art. 46

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 16. Oktober 2013

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

sig. Karl Brändle sig. Peter Minikus Gemeindepräsident Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. Oktober bis 6. Dezember 2013.

Das Abwasserreglement vom 16. Oktober 2013 wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

sig. Karl Brändle sig. Peter Minikus Gemeindepräsident Ratsschreiber